



VERBRAUCHERINFORMATION

Der Kauf im beschaulichen Rahmen des heimischen Wohnzimmers oder gar direkt an der Tür ist nach wie vor ein Aktionsfeld der Vertreter. Als Haustürgeschäfte bezeichnet man auch Verträge, die anlässlich von Freizeitveranstaltungen geschlossen werden, hierzu zählen die so genannten Kaffeefahrten.

Haustürgeschäfte

Die Tricks der Vertreter und die Rechte der Verbraucher

Haustürgeschäfte

sind Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher anlässlich einer Freizeitveranstaltung, im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen sowie Vertragsabschlüsse am Arbeitsplatz oder im Bereich der Wohnung nach mündlichen Verhandlungen. Teilweise werden Verbraucher beim Vertragsabschluss regelrecht überrumpelt.

☛ Tipp 1

Unterschreiben Sie nicht voreilig!

Misstrauen ist in Haustürsituationen häufig angebracht. Versuchen Sie die Frage zu beantworten, welche Konsequenzen die verlangte Unterschrift mit sich bringen kann.

Lassen Sie sich auf keinen Fall unter Druck setzen. Wenn Sie an dem Angebot interessiert sind, bitten Sie um Unterlagen, damit Sie dies prüfen und Preise vergleichen können. Seriöse Anbieter kommen wieder.

Die Teilnahme an Werbeveranstaltungen ist freiwillig und verpflichtet nicht zum Kauf, auch dann nicht, wenn Sie Werbegeschenke angenommen haben.

Passiert es dennoch einmal, dass eine vorschnell geleistete Unterschrift kurz danach schon bereut wird, sollten Sie sich möglichst umgehend mit der nächstgelegenen Verbraucherberatungsstelle in Verbindung setzen, denn es besteht in der Regel ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Haustürgeschäfte können ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist.

Das heißt:

Dem Verbraucher muss eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt werden.

Diese muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Widerrufsempfängers
2. Hinweis, dass zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt
3. Hinweis auf den Fristbeginn
4. Hinweis, dass der Widerruf keine Begründung enthalten muss und in Textform zu erklären ist oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von 2 Wochen erfolgen kann
5. Hinweis auf die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Allerdings besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, den Verbraucher auch erst nach Vertragsabschluss ordnungsgemäß zu belehren. Die Widerrufsfrist beträgt dann einen vollen Monat.

Wurde der Verbraucher nicht oder nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, erlischt das Widerrufsrecht nicht. Das Widerrufsrecht kann dann zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden.

Das Widerrufsrecht kann durch ein im Verkaufsprospekt in Textform eingeräumtes uneingeschränktes **Rückgaberecht** ersetzt werden, wenn mit dem Verbraucher eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

Ein Widerrufsrecht oder Rückgaberecht besteht nicht bei:

- ◆ Bagatellgeschäften bis zu 40 Euro, die sofort bezahlt werden (Ware gegen Geld)
- ◆ notariell beurkundeten Verträgen
- ◆ Verträgen, die auf einer Vertreterbestellung des Kunden beruhen, sofern der Vertreter nicht nur zu Informationszwecken, sondern zu Vertragsverhandlungen und/oder zum Vertragsabschluss bestellt wurde. Besondere Vorsicht für den Verbraucher ist geboten, wenn sich der Vertreter quasi selbst ins Haus eingeladen hat. Es gibt immer wieder Versuche von Vertretern, eine Bestellung zu provozieren, um das Widerrufsrecht auszuhebeln.

Folgende Fälle sind denkbar: Der Verbraucher erhält Werbung und meldet sich bei der Firma. Statt des angeforderten Informationsmaterials erscheint unangemeldet ein Vertreter beim Verbraucher und schließt einen Vertrag mit ihm ab.

Der Verbraucher wird von einem Vertreter unaufgefordert angerufen und vereinbart einen Besuchstermin. Der Verbraucher ist nur auf ein Informationsgespräch vorbereitet, trotzdem kommt es zum Vertragsabschluss.

Der Verbraucher hatte früher mit der Firma Kontakt, zum Beispiel durch eine zurückliegende Bestellung oder die Teilnahme an einem Gewinnspiel. Der Vertreter beruft sich auf diese Geschäftsverbindung und vereinbart einen Besuchstermin, bei dem es zum Vertragsabschluss kommt.

Wenn auf Grund solcher provozierter Geschäftsanbahnung ein Vertrag zustande kommt, ist das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen, sofern der Vertreter weder zu Vertragsverhandlungen noch zum Vertragsabschluss vom Kunden bestellt wurde. Die angewendete Methode ist unlauterer Wettbewerb und damit unzulässig.

- ◆ **Mitgliedschaften in Vereinen**
Es kommt immer wieder vor, dass an der Haustür Mitgliedschaften in Vereinen eingegangen werden, zum Beispiel in Flugrettungsdiensten. Vereinsmitgliedschaften können nach der Rechtsprechung nur im Ausnahmefall widerrufen werden. Es empfiehlt sich jedoch, in der Verbraucherzentrale nachzufragen.
- ◆ **Verbrauchermessen**
Entgegen der weit verbreiteten Auffassung kann man Kaufverträge auf solchen Messeveranstaltungen in der Regel nicht widerrufen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geht davon aus, dass Veranstaltungen, bei denen der gewerbliche Charakter offensichtlich und für den Verbraucher erkennbar ist, nicht als Freizeitveranstaltungen gelten. Allerdings gibt es auch Verbrauchermessen, bei denen der Freizeitcharakter überwiegt.

☞ **Tipp 2**

Lassen Sie sich weder von Werbeslogans wie MESSENEUHEIT, MESSE-PREIS, EINMALIGES ODER MESSEANGEBOT beirren noch von den im Regelfall äußerst gut geschulten Verkäufern. Stellen Sie Preisvergleiche an. Viele der auf diesen Messen angebotenen Waren sind außerhalb oft billiger zu haben. Seien Sie misstrauisch, wenn Ihnen vertrauensvoll eingeredet wird, Sie können ja ohnehin aus dem Vertrag wieder „aussteigen“. Lassen Sie sich dies schriftlich zusichern, dann muss sich der Unternehmer an dieses Versprechen halten.

Rechtsfolgen von Widerruf und Rücktritt

Beide Vertragspartner, der Unternehmer und der Verbraucher, sind verpflichtet, bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Dabei ist der Verbraucher verpflichtet, die Ware zurückzusenden. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Unternehmer. Hat der Verbraucher ein Rückgaberecht und ist die Ware nicht paketversandfähig, kann er schriftlich die Abholung verlangen (Rücknahmeverlangen).

Der Verbraucher hat allerdings Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Für gezogene Nutzungen muss der Verbraucher in der Regel eine Nutzungsentschädigung zahlen.

☞ **Achtung:** Beim Widerrufsrecht können dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung durch entsprechende vertragliche Vereinbarung auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache 40 € nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der zurückzusendenden Sache der Verbraucher zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nichts gezahlt hat. Das gilt nicht, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

☞ **Tipp 3**

Näheres zum Widerruf von Verbraucherverträgen lesen Sie in unserem gleichnamigen Faltblatt.